

dritter oder gar in letzter Linie. Es wird erwogen, wie weit die Mittel für die Bedürfnisse reichen, und eventuell wird die Erfüllung der Bedürfnisse dritter und vierter Linie auf später verschoben, wenn eben zurzeit die Staatseinnahmen dafür nicht zureichen und Anleihen zu solchen Zwecken nicht aufgenommen werden sollen.

Für die einzelnen Zweige des staatlichen Verwaltungsapparates gibt ferner der Etat genau an, wieviel für sie und ihre eng vorgeschriebenen Aufgaben ausgegeben werden darf. Am Schlusse des Etatjahres wird dann mit Hilfe des Etats kontrolliert, ob diese einzelnen Zweigverwaltungen des Staates sich an den Etat gehalten haben. Auf diese Weise kann die gesamte Staatsverwaltung durch den Etat in gewissem Umfange kontrolliert werden. Um diese Kontrolle zu erleichtern, ist das Rechnungswesen aller Verwaltungsstellen und Behörden im Staate einheitlich geordnet. So sichert der Etat eine strenge Finanzordnung im Staatswesen. Mit Hilfe der Etats- und Rechnungslegung im Staate kann man auch seine finanzielle Lage genau beurteilen, was z. B. für die Übernahme neuer Lasten oder die Aufnahme einer Anleihe wichtig ist.

Nun wird man fragen: Wie entsteht eigentlich solch ein Etat? Dafür hat man in Deutschland heute ein verhältnismäßig einfaches und sehr sicheres Verfahren. Etwa 3—6 Monate vor dem jeweiligen Zusammentritt des Parlamentes macht jede kleine Verwaltungsstelle eine Aufstellung ihres voraussichtlichen nächsten Jahresbedarfes. Wenn sie dabei gegenüber dem bisherigen Zustand irgend etwas Neues verlangt, so gibt sie das auch in der Aufstellung an, muß es aber genau begründen. Aus allen kleinen Einzelstats stellt dann das vorgesezte Ministerium nach Prüfung der Forderungen in den Zwischeninstanzen für jeden ihm unterstellten Verwaltungszweig einen besonderen Etat auf. Dabei prüft es seinerseits vorher besonders alle Neuforderungen. Also z. B. untersteht dem preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe u. a. als ein besonderer Zweig die „Handwerksförderung“ als ein anderer „das gewerbliche Fachschulwesen“, als ein anderer „das kaufmännische Fortbildungsschulwesen“ u. dgl. Für jeden dieser Zweige wird also der Gesamtbedarf mit Begründung zusammengestellt. Alle diese Zweige zusammen ergeben dann den Gesamtbedarf der Ressorts des Ministeriums für Handel und Gewerbe, oder wie man auch sagt, den Etat für Handels- und Gewerbeverwaltung. Dasselbe geschieht in allen Ministerien. Alle diese Ministerialstats ergeben zusammen den Hauptetat des Staates.

Diesen Hauptetat des Staates stellt der Finanzminister zusammen, der vor allem zu untersuchen hat, welche Einnahmemittel zur Verfügung stehen, und über diese den Einnahmetat zusammenstellt. Der Finanzminister, besonders, wenn er ein hervorragender Kopf, wie der verstorbene preußische Finanzminister Miquel einer war, ist ein mächtiger Mann im Staate. Er kann natürlich den anderen Ministern nicht ohne weiteres Teile ihres Etats streichen, aber er kann mit mehr oder minder starkem Nachdruck mit ihnen verhandeln, kann die Erfüllung nicht allzu dringlicher Forderungen vertagen oder kürzen. Kommt zwischen ihm und seinen Ministerkollegen ein gütliches Einvernehmen nicht zustande, so wird durch Beschluß des Staatsministeriums (der Gesamtheit der Minister) darüber entschieden. Ein geschickter und politisch kluger Finanzminister wird dabei immer der weit stärkere sein. Das Gesamtministerium (in Bayern der Staatsrat) genehmigt dann auch die endgültige Form des Staatsetats, in welcher er mit Genehmigung des Herrschers dem Landesparlament (der Volksvertretung) zur Beratung und Zustimmung vorgelegt wird. In derselben Art entsteht in allen deutschen Bundesstaaten, allerdings mit vielen Abweichungen in Einzelheiten, der Etat.

Nach dieser Entstehungsgeschichte sollte man meinen, daß der Hauptstaatsetat sämtliche Staatseinnahmen und -ausgaben enthält. Das soll er eigentlich auch, aber die Praxis macht Ausnahmen nötig, z. B. bei Stiftungen von Privatleuten für milde Zwecke, wie solche vielfach das

Kultusministerium verwaltet. Diese Mittel können nach der Absicht der Stifter nicht mit den allgemeinen Staatsmitteln vermengt werden. Dahin gehören auch Kunstfonds, Gnadenfonds und dergleichen in allen deutschen Bundesstaaten. Für diese werden in der Regel Spezialnachweisungen aufgestellt, an denen der Landtag nichts zu bewilligen hat, von denen er lediglich Kenntnis nimmt. Jedenfalls gehören solche nicht in den Hauptstaatsetat. Daneben gibt es aber auch andere Fonds, die in den allgemeinen Etatsrahmen nicht recht passen und in Spezialstats nachgewiesen und bewilligt werden. Hier geht allgemein das Streben dahin, möglichst wenig solcher Spezialstats neben dem Hauptetat zu haben, um den Überblick über die gesamten Staatsfinanzen tunlichst einheitlich und klar zu haben.

Aus naheliegenden Gründen fehlen aber auch im Etat manche unvorhergesehene Einnahmen wie z. B. aus dem Verkauf von Exerzierplätzen, Wäldern, Staatsgütern und dergleichen. Vielfach werden die Erträgnisse daraus, ohne durch den Etat zu laufen, zum Ankauf neuer Exerzierplätze, zur Anlage neuer Forsten und dergleichen verwendet. Die Volksvertretungen erheben auch hier mit Erfolg die Forderung, dergleichen durch den Etat laufen zu lassen und damit ihrer Kontrolle zu unterstellen. In Bayern geschieht das aber bisher nicht, dort verwendet man solche Einnahmen ohne etatsmäßige Bewilligung zum Erwerb neuer Staatsgüter und zur Schuldenentlastung vorhandener.

Die laufenden Einnahmen können aus praktischen Gründen auch nicht genau im Etat stehen, wie noch zu zeigen sein wird. Sie bestehen hauptsächlich in den Erträgnissen der Steuern, Gebühren (für Gerichte, Stempel, Polizei usw.), der Zölle, der Eisenbahneinnahmen usw. Reichen alle diese regelmäßigen Einnahmen zur Deckung des notwendigen Bedarfs nicht aus, so müssen, wie oben gesagt, Anleihen aufgenommen werden oder sonstige neue Einnahmequellen eröffnet werden, denn die Einnahmen müssen sich nach den notwendigen Ausgaben richten. Alles das muß durch den Etat laufen, um einen genauen Durchblick durch die Staatseinnahmen- und -ausgaben zu geben. Hier fehlt es, wie schon gesagt, naturgemäß auch an absoluter Genauigkeit. Von vielen Beispielen sei nur ein allgemein interessierendes hierher gesetzt. Aufmerksame Politiker unter unseren Lesern werden öfter in den Parlamentsberichten den Ausdrücken „Bruttoetat“ und „Nettoetat“ begegnet sein. Der Bruttoetat enthält sämtliche Ausgaben und Einnahmen einschließlich der Verwaltungs- und Erhebungskosten. Beim Nettoetat sind sie abgezogen. Wenn z. B. die Gewerbesteuer 20 Mill. einbringt und 1 Mill. Erhebungskosten alles in allem verursacht, so würde sie im Bruttoetat mit 20 Mill., im Nettoetat jedoch nur mit 19 Mill. aufzuführen sein. Das ist besonders bei solchen Einnahmen wichtig, wie sie aus Staatsdomänen genommen werden, aus Forsten u. ä. Die moderne Volksvertretung verlangt Bruttoetats, weil sie nur auf diese Weise feststellen kann, wieviel vom Gewinn z. B. die staatliche Selbstbewirtschaftung der Domänen verlangt, ob die Verwaltung auch sonst teuer oder billig arbeitet. In Preußen ist der Bruttoetat durch Artikel 99 der Verfassung vorgeschrieben. Auch Frankreich und England haben Bruttoetats. Das Deutsche Reich aber hat einen Nettoetat, und zwar aus besonderen Gründen.

Das Reich ist nämlich in seiner Finanzwirtschaft vielfach mit den Einzelstaaten allzu eng verquickt. Es lebt zunächst von etwaigen Überschüssen des Vorjahres, dann von Zolleinnahmen, gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und den Einnahmen des gemeinsamen Reichspost- und Telegraphenwesens. Alles andere behalten die einzelnen Bundesstaaten für sich. Da bestimmt nun die Verfassung, daß, soweit die Reichsausgaben durch jene Einnahmen nicht gedeckt sind, bis zur etwaigen Einführung von Reichssteuern die einzelnen Bundesstaaten je nach der Größe ihrer Einwohnerzahl Beiträge zahlen müssen, welche der Reichskanzler nach Genehmigung des Reichsetats ausschreibt. Das sind die sogenannten „Matrikular-